

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

7. Jahrgang - Ausgabe Mai 2008

02.05.2008

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

**Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemein-
den Leubnitz, Mehltheuer und Syrau**

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Bürgermeister der Gemeinde Syrau am 08. Juni 2008
zum Landrat des Vogtlandkreises am 08. Juni 2008
zum Kreistag des Vogtlandkreises am 08. Juni 2008**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau wird an den Werktagen in der Zeit vom 19. Mai bis 23. Mai 2008 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsverband Rosenbach, Einwohnermeldeamt - Zimmer 24,
Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. Mai bis zum 23. Mai 2008, spätestens am 23. Mai 2008 bis 18:00 Uhr, beim

Verwaltungsverband Rosenbach, Einwohnermeldeamt - Zimmer 24,
Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Mai 2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Bürgermeister und Landrat durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes, bei der Kreistagswahl des Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist oder
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einsichtnahmefrist entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 06. Juni 2008, 16.00 Uhr und für die etwaige Neuwahl bis zum 20. Juni 2008, 16.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach mündlich, schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für die Neuwahl von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt, sofern er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

In Fällen gemäß Punkt 5.2. und wenn bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl bzw. Neuwahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
- Ø einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl in Syrau, bei einer eventuellen Neuwahl einen weißen Stimmzettel
 - Ø einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Landratswahl, bei einer eventuellen Neuwahl einen gelben Stimmzettel
 - Ø einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Kreistagswahl
 - Ø einen amtlichen gelben Wahlumschlag
 - Ø einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
 - Ø ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 30. April 2008
Meinel - Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz

Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 3a UVPG

Die Teilnehmergeinschaften der Ländlichen Neuordnungen Leubnitz und Rodau haben gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischen Begleitplänen (jeweils Plan nach § 41 FlurbG) für die Neuordnungsverfahren aufgestellt und ergänzt.

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz ist die für die Feststellung und Genehmigung der Pläne nach FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nr. 16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die von den Teilnehmergeinschaften vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden in Verbindung mit eigenen Informationen gemäß § 3c UVPG jeweils einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben werden und daher gemäß § 3a UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Dr. Forkmann
Abteilungsleiter ILE

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Syrau für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 08.05.2008 bis 20.05.2008 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Syrau, 08548 Syrau, Höhlenberg 10 und im Verwaltungsverband Rosenbach, 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeindeverwaltung Syrau
Montag und Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsverband Rosenbach
Montag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Haushaltssatzung Gemeinde Syrau Vogtlandkreis

Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt mit		
den Einnahmen und Ausgaben von je	€	1.409.020,00
davon		
im Verwaltungshaushalt	€	1.186.580,00
davon		
im Vermögenshaushalt	€	222.440,00

§ 2
Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen**
wird festgesetzt auf **€ 0,00**

§ 3
Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**
wird festgesetzt auf **€ 0,00**

§ 4
Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden festgesetzt auf

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	380 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5
Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf **€ 200.000,00**

§ 6
Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes "Drachenhöhle/Windmühle"**
ist mit den Einnahmen **€ 181.100,00**
und mit den Ausgaben **€ 181.100,00**
Anlage zur Haushaltssatzung

§ 7
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft.

Syrau, den 15.04.2008
Schulz - Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Plauen
Europaratstr. 11
08523 Plauen

Waldbesitzerinformation des Forstbezirkes Plauen

Akute Borkenkäfergefahr!

Die ständige Überwachung der Borkenkäfersituation durch den Staatsbetrieb Sachsenforst lässt für dieses Jahr einen sehr hohen Befall erwarten. Im Bereich des Forstbezirkes Plauen herrscht im Frühjahr eine akute Gefährdung. In erster Linie treten Schäden durch den Buchdrucker im starken Holz und durch den Kupferstecher im schwachen Holz bei der Fichte auf. Auch Kiefer und Lärche sind von anderen Borkenkäferarten betroffen. Die erste Generation wird ab 16 °C Lufttemperatur ihr Überwinterungsquartier verlassen. Die Käfer suchen sich umgehend neues brutfähiges Material.

Bevorzugt befallen die Borkenkäfer:

- Wurf- und Bruchholz der letzten Monate
- Aufbereitungsreste aus der Holzwerbung (X- und Restholz)
- aufgelichtete, vor allem südwestlich gelagerte Bestandesränder
- Bestandesränder unter intensiver Sonneneinstrahlung
- trockene Kuppen
- wechselfeuchte Standorte
- geschwächte Wälder, u. a. durch Wassermangel und Insektenbefall
- durchbrochene Bestände
- alte Befallsherde der letzten Jahre

Alle Waldbesitzer haben die Pflicht, nach § 18, Absatz 1, Nr. 4 und 5 Sächs-WaldG, der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen und diese rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen!

Kontrollieren Sie daher bitte in den Monaten April bis September wöchentlich Ihre Wälder auf frischen Befall und informieren Sie auch betroffene Nachbarn! Besonders hohe Gefahr geht von einzelnen geworfenen oder gebrochenen Stämmen aus! Diese müssen zuerst aufgearbeitet werden.

Achten Sie auf folgende Anzeichen am stehenden, aber auch liegenden Holz:

- braunes Bohrmehl am Stammfuß, in Spinnweben oder hinter Rindenschuppen (nur sichtbar bei trockenem und windstillem Wetter)
- kleine Harztropfen an den Rindenschuppen
- Einbohrlöcher am Stamm
- Frische Spechtabschläge von Rindenstücken
- abgefallene Rindenstücke aus dem Kronenbereich
- Schwärme von Singvögeln an einzelnen Bäumen

Sichtbare Nadelverfärbungen treten erst in einem späteren Befallsstadium auf. Wenn die Rinde abfällt, der Kronenbereich aber noch grün ist, hat der Borkenkäfer den Baum bereits verlassen. Totes, trockenes Holz ist für ihn uninteressant, als Lebensraum für Fraßfeinde der Borkenkäfer jedoch lebenswichtig. Ein bis drei Totholzstämme pro Hektar sind hierfür förderlich.

Das frische Käferholz muss eingeschlagen und aus dem Wald transportiert werden, solange die Brut noch unter der Rinde sitzt. Lagern Sie das befallene Holz mindestens 1000 m vom Wald entfernt. Achten Sie darauf, dass die Rinde während der Rückung und des Transportes nicht abfällt.

Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Revierleiter, wenn Sie nicht sicher sind, ob ein Käferbefall vorliegt oder Sie Hilfe beim Einschlag, Abtransport und Verkauf des Holzes benötigen.

Bei Arbeiten innerhalb der Natur- und Wasserschutzgebiete, in Biotopen und Brutruhezonen informieren Sie vor Arbeitsbeginn in jedem Fall die Untere Naturschutz- bzw. die Untere Wasserbehörde der Landratsämter!

Vor dem geplanten Einsatz von Insektiziden setzen Sie unbedingt mit dem zuständigen Revierleiter oder den Mitarbeitern des Forstbezirkes in Verbindung. Sie werden Ihnen die gesetzlichen Einsatzbeschränkungen und Durchführungshinweise erläutern.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen; **Telefon (0 37 41) 10 48 00**.

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@vv-rosenbach.de post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	Telefax: 037431/86030 E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: http://www.mehltheuer.de	Telefax: 037431/869-19 E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: http://www.syrau.de	Telefax: 037431/809-12 E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		